



Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf)

geändert durch:

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-76.pdf>)

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-59.pdf>)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-31.pdf>)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-66.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-60.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-30.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-47.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-38.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-54.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf)

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. August 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-47.pdf)

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-17.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf)

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Prüfungen	6
§ 3 Bachelor- und Mastergrad.....	6
§ 4 Prüfungsausschuss.....	7
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen.	9
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 9 Form und Durchführung von Prüfungen	11
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	16
§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	17
§ 12 Lehrveranstaltungen.....	18
II. Zugang, Modulprüfungen, Abschluss	18
§ 13 Prüfungs- und Anmeldetermine	18
§ 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	18
§ 15 Zulassungsverfahren, Meldefristen	19
§ 16 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit	19
§ 17 Form und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit.....	20
§ 18 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit	20
§ 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs	21
§ 20 Endgültiges Nichtbestehen	21
§ 21 Zeugnis und Urkunde.....	21
III. Schlussbestimmungen.....	23
§ 22 Zusatzprüfungen	23
§ 23 Nachteilsausgleich	23
§ 24 Gesetzliche Schutzbestimmungen und Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	23
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen.....	24
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen	25
§ 28 Inkrafttreten	25

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung (APO WIAI) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
- Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- Bachelorstudiengang International Information Systems Management,
- Bachelorstudiengang Software Systems Science,
- Bachelorstudiengang Informatik: Software Systems Science,
- Masterstudiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Angewandte Informatik,
- Masterstudiengang Computing in the Humanities,
- Masterstudiengang International Information Systems Management,
- Masterstudiengang International Software Systems Science,
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte).

(2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Abs. 1 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge gelten.

(3) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen (StuFPO) enthalten spezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung.

(4) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung findet darüber hinaus Anwendung für das im Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik angegebene Nebenfach Angewandte Informatik im Rahmen von Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO GuK/Huwi), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Ausstellung des Transcripts of Records für das Nebenfach Angewandte Informatik erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 APO GuK/Huwi.

§ 2

Prüfungen

¹Im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge gemäß dieser Ordnung sind studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu erbringen. ²Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich. ³Das Gewicht einzelner Module wird durch ECTS-Punkte bestimmt (ECTS = European Credit Transfer System; ECTS-Punkte als Kurzform für ECTS-Leistungspunkte). ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. ⁶Das Bestehen der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.

§ 3

Bachelor- und Mastergrad

(1) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs wird der nachstehende akademische Grad verliehen:

- Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Bachelorstudiengang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „International Information Systems Management“.

- In den Bachelorstudiengängen der Software Systems Science der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Software Systems Science“.
- In den Masterstudiengängen der Angewandten Informatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Masterstudiengang Computing in the Humanities der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Computing in the Humanities“.
- In den Masterstudiengängen des International Information Systems Management der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „International Information Systems Management“.
- Im Masterstudiengang International Software Systems Science der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „International Software Systems Science“.
- In den Masterstudiengängen der Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- In den Masterstudiengängen der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.

²Der akademische Grad kann auch mit der Herkunftsbezeichnung „(Univ. Bamberg)“ als Zusatz geführt werden.

(2) ¹Mit der bestandenen Prüfung im Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik wird ein akademischer Grad gemäß § 4 Abs. 1 APO GuK/Huwi verliehen, sofern die Bachelorprüfung im gemäß APO GuK/Huwi belegten Studiengang insgesamt bestanden ist. ²Der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Jeder Bachelor- oder Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,

- bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
- berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Modulangebots,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an die bzw. an den Stellvertreter widerruflich delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. ³Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(9) ¹Für das Nebenfach Angewandte Informatik ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik für die gemäß dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen abschließend zuständig, soweit sie auf das Nebenfach beschränkt sind. ²Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß § 5 APO GuK/Huwi bleiben unberührt, soweit sie den belegten Studiengang insgesamt betreffen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- oder Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagene Bestellung der vorgeschlagenen Person besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüfenden sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer bzw. eines oder mehrerer Prüfenden ist zulässig.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungs- und Praktikumsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) ¹Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 Abs. 2 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. ³Anrechnungsanträge sollen gestellt werden, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen. ⁴Hat sich die oder der Studierende zu einer Prüfung angemeldet, ist die Anrechnung der mit dieser Prüfung festzustellenden Kompetenzen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Semester sowie bei Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurück, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sollten im Hinblick auf § 20 Abs. 2 der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Personen zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der

Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) ¹Versucht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass in dem jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 8

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Prüfungsleistung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 9

Form und Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Die nachfolgenden Absätze regeln Form und Durchführung von Prüfungen in Modulen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1, sofern diese Module von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angeboten werden. ²Für Module aus

Fächern anderer Fakultäten, die gemäß Anhang 1 der StuFPO als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abzulegen sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

(2) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- schriftliche Prüfung (Klausur),
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit),
- Referat,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Kolloquium (Präsentation mit Diskussion),
- schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit),
- Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis),
- Praktikumsbericht,
- Bachelor- bzw. Masterarbeit.

²In Fällen, in denen zu einem Modul mehrere Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind höchstens 6 Modulteilprüfungen zulässig. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der

Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.

- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

⁴Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung oder eines Testats beträgt mindestens 5 und höchstens 60 Minuten. ³Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monate; für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die entsprechenden Regelungen der StuFPO. ⁵Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) ¹In schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. ²Soweit andere Formen von Prüfungsleistungen Gruppenleistungen vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.

(5) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

(6) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(7) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten teilnehmen. ⁴Auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(9) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(10) ¹Wird in der Studien- und Prüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

(11) In besonders begründeten Fällen (z. B. Gewinnung praktischer Fertigkeiten) kann der Nachweis zu erbringender Studienleistungen (schriftliche Hausarbeiten oder Testate) in der Studien- und Fachprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen definiert werden.

(12) ¹Die Abgabe der Bachelorarbeit und der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in einer digitalen Fassung, aus der keine personenbezogenen Daten der Autorin / des Autors hervorgehen dürfen, in einem vom Prüfungsamt freigegebenen Format. ²Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. ³Eine zusätzliche Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird. ⁴Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, einer Bachelor- oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. ⁵Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann. ⁶Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.

(13) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der

mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidatinnen und Kandidaten unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder vom Kandidat zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(14) ¹In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 2 und 3. ³Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 10 Abs. 2 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ⁴Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. ⁵In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁶Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.

(15) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(2) Umfasst ein Modul mehrere Modulteilprüfungen, so kann dessen Note abweichend von Abs. 1 auch gemäß Abs. 3 und 4 gebildet werden.

(3) ¹Die Modulgruppennote sowie die Gesamtnote des Studiengangs ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Module gemäß StuFPO. ²Die Ordnungen der Bachelorstudiengänge können vorsehen, dass Grundlagenmodule und Module des Kontextstudiums sowie überfachliche Qualifikationen und überfachliche Kompetenzen nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigelegt. ³Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und im Zeugnis ausgewiesen.

(5) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11

Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Für jede bzw. jeden zur Prüfung zugelassene Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat wird ein Punktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet, dem die ECTS-Punkte bestandener Module zugerechnet werden. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat jederzeit in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung bzw. in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(3) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO einmal oder mehrmals wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann gemäß § 18 einmal wiederholt werden.

(4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erstreckt sich auf die gesamte Modulprüfung. ²Optional erbrachte Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 9 Abs. 14 in die Bewertung übernommen, sofern es sich bei der Wiederholung um den ersten turnusmäßigen Wiederholungstermin des Modulprüfungsangebots handelt.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, einer bestandenen Modulteilprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.

(6) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss (Studienfortschrittskontrolle). ²Wird diese Anzahl nicht erreicht, besteht im jeweiligen Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr. ³Eine Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist danach nicht mehr möglich.

§ 12

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Eine Lehrveranstaltung wird insbesondere als Vorlesung, Übung oder Seminar abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch in englischer Sprache abgehalten werden.

II.

Zugang, Modulprüfungen, Abschluss

§ 13

Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich.

(2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an, dass alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchstudierendauer abgelegt werden können, oder wird eine Prüfungsleistung, zu der eine Meldung erfolgt ist, nicht abgelegt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 15

Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

1. die Immatrikulation im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht besteht oder
2. die Studentin bzw. der Student den jeweiligen Studiengang der Fakultät WIAI bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

(4) Der Wechsel eines Moduls oder einer Teilprüfung eines Moduls im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 16

Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

(1) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelor- oder Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende werden der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(3) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der StuFPO festgelegt. ⁴Der Abschluss der Bachelor- oder Masterarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiedauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO erfolgen. ⁵Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁶Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen

unterbrochen werden. ⁷Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 17

Form und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der in der StuFPO festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie gemäß § 9 Abs. 12, in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelor- oder Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Stellt die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die Benotung der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.

§ 18

Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 StuFPO sowie der §§ 16 und 17 eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

(1) Der Bachelor- oder Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Studiengang zu erbringenden Module innerhalb der Höchststudienzeit erbracht wurden.

(2) Bei Überschreitung der ECTS-Grenze einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem am schlechtesten bewerteten Modul abgeschnitten.

§ 20

Endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach Ablauf der gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO geltenden Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, ist der jeweilige Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Prüfungsleistungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Überschreitet die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Ablegungsfrist gemäß Abs. 1, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

(3) ¹Ist die Bachelor- oder Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist der jeweilige Studiengang endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ³Noch ausstehende Prüfungen können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(4) Ist der Studiengang endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das gegebenenfalls belegte Studiengangsprofil gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet

worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl beinhaltet.

²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zusatzprüfungen

(1) ¹Auf Antrag können weitere, zusätzliche Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. ²Anrechnungen gemäß § 6 sind nicht zulässig.

(2) ¹Die in den weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(3) Nach dem Ablauf des Semesters, in dem der Bachelor- oder Masterstudiengang gemäß § 19 bestanden wurde, können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 24 Gesetzliche Schutzbestimmungen und Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

(2) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an

die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die Einsichtnahme in Präsenz kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. ³Für zentral verwaltete Prüfungen wird die Durchführung der Einsichtnahme auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. ⁴Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt bzw. die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer Ort und Zeit bzw. die Art und Weise der Einsichtnahme.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen hochschulöffentlich an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.